



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-47/2021.6

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom : 26. Oktober 2021  
Ihr Zeichen  
Bearbeiter/in  
Telefon  
Erfurt, den : 22. November 2021

## Umgang ihrer Aufsichtsbehörde mit dem Schreiben des BfDI vom 16.06.2021 [#231757]

Sehr geehrte

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Antrags nach § 9 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) auf Auskunft über amtliche Informationen vom 26. Oktober 2021.

Sie bitten um Bereitstellung folgender Informationen:

1. Kommunikation zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und ihrer Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Umgang von Facebook-Auftritten von öffentlichen Stellen ihres Bundeslandes.
2. Kommunikation zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und ihrer Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Angebot des BfDI an die öffentlichen Stellen ihres Bundeslandes, alternativ zu Facebook-Auftritte dezentrale Kommunikationsmöglichkeit nutzen zu können, hier: mastodon.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

3. Kommunikation zwischen ihrer Aufsichtsbehörde und dem Städte- und Gemeindetag ihres Bundeslandes in Bezug auf das o.g. Schreiben des BfDI.

Hierzu kann ich Ihnen nach Prüfung Ihres Antrages Folgendes mitteilen.

Nach Recherche in dem vom Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verwendeten Dokumentenmanagementsystem findet sich keine Kommunikation zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und unserer Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Umgang von Facebook-Auftritten öffentlicher Stellen des Landes (Frage 1).

Was die Kommunikation zur Nutzung alternativer Angebote („Mastodon“) betrifft (Frage 2), liegt uns zwar ein entsprechendes Schreiben (Rund-E-Mail) des BfDI vor. Da der TLfDI aber derzeit aus Kapazitätsgründen keinen Social-Network-Kanal betreiben möchte, haben wir hierauf nicht geantwortet oder unter Bezugnahme auf das Schreiben mit öffentlichen Stellen des Landes kommuniziert.

Soweit es um amtliche Informationen zur Kommunikation des TLfDI mit dem Städte- und Gemeindebund in Bezug auf das o. g. Schreiben geht (Frage 3), möchte ich Sie zunächst auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 11. September 2019 (Az. 6 C 15.18) aufmerksam machen. Darin hat das Gericht zwar, unter Bezugnahme auf eine vorab eingeholte Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), festgestellt, dass Behörden als Betreiber von Facebook-Fanpages an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, so dass Datenschutzaufsichtsbehörden auch unmittelbar gegen sie vorgehen können, um einen rechtswidrigen Zustand abzustellen. Die Frage allerdings, ob die Datenverarbeitung bei Fanpages rechtswidrig ist, hat das BVerwG zur Entscheidung an die Vorinstanz, in diesem Fall das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, zurückverwiesen. Da dieser zeitnah zu erwartenden Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt, hat der TLfDI bislang keine, dem o. g. Schreiben des BfDI entsprechende, Empfehlung zum Betrieb einer Facebook-

Fanpage an den kommunalen Spitzenverband kommuniziert. In Reaktion auf das Urteil des EuGH hatte der TLfDI den Behörden des Landes aber frühzeitig einen Dialog angeboten, um die Anforderungen an ihre (gemeinsame) Verantwortung umzusetzen (veröffentlicht im Tätigkeitsbericht 2018, Nr. 5.13, S. 68; <https://tldi.de/datenschutz/taetigkeitsberichte-zum-datenschutz>). Außerdem verweise ich auf den Beitrag im Tätigkeitsbericht 2019, Nr. 2.13, S. 47 ff., [https://tldi.de/fileadmin/tldi/datenschutz/taetigkeitsbericht/2.\\_taetigkeitsbericht.pdf](https://tldi.de/fileadmin/tldi/datenschutz/taetigkeitsbericht/2._taetigkeitsbericht.pdf)).

Die Beantwortung Ihres o. g. Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen stellt eine einfache Auskunft dar, für die gemäß § 15 ThürTG keine Verwaltungskosten erhoben werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne wieder an den TLfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



*Das Schreiben wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe.*